

Satzung des Schützenvereins Stockum - Bülten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Stockum - Bülten e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein hat die Aufgabe und Verpflichtung, Tradition und Pflege des Heimatsinns und des Heimatgedankens zu wahren. Er setzt sich zum Ziel, alljährlich im Mai/Juni ein Schützenfest zu veranstalten. Er hat die Pflicht, Kameradschaft zu pflegen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich streng neutral. Er hat einen ausgesprochenen christlichen Charakter.
3. Der Schützenverein verfolgt keine wirtschaftliche Zielsetzung im Hinblick auf Gewinnerzielung.
4. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Schützenvereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Bewohner (m, w, d) der Bezirke der Bauernschaften Stockum, Sirksfeld und Bülten in Coesfeld erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist an die Vollendung des 16. Lebensjahres gebunden.
3. Über die Aufnahme anderer Bewerber als Mitglied entscheidet die Generalversammlung.
4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind Ehrenmitglieder.
5. Es besteht die Möglichkeit für alle Bewohner (m, w, d) eine Fördermitgliedschaft zu erwerben.

§ 4 Kündigung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet nicht durch Umzug etc. von Mitgliedern im Sinne des § 3 dieser Satzung.
3. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Ausschluss aus dem Schützenverein erfolgen. Der Ausschluss von Mitgliedern bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

§ 5 Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der derzeitige Jahresbeitrag beträgt 30 Euro.
2. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Lastschrift
3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder (§ 3 Absatz 4, 5) zahlen einen ermäßigten Beitrag der die Hälfte des Normalbeitrages beträgt.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Der Zeitraum zwischen den ordentlichen Generalversammlungen bildet das Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Schützenvereins

1. Organe des Schützenvereins sind der Vorstand und die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 8 Der Vorstand des Schützenvereins

1. Der Vorstand im weiteren Sinne besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, je zwei Beisitzern aus den in § 5 Absatz 2 genannten Sammelbezirken, den Offizieren, bestehend aus einem Oberst, zwei dem dienstältesten Fahnenoffizier beziehungsweise dem jeweils amtierenden Schützenkönig, Feldwebeln und dessen Vertreter.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, diese gemeinschaftlich handelnd, vertreten. Hierbei muss jeweils einer der handelnden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Damit nicht der gesamte Vorstand jeweils zu einem Termin zur Wahl ansteht, sollen umschichtig jährlich bei der Generalversammlung Wahlen für die einzelnen Positionen des Vorstandes im weiteren Sinne stattfinden. Dasselbe gilt für den geschäftsführenden Vorstand, für den jeweils umschichtig ebenfalls alle zwei Jahre für zwei Positionen Wahlen stattfinden sollen.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beschließt die Grundsätze und Richtlinien, nach denen das Vereinsvermögen zu verwalten ist.
5. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Schützenvereins und ist jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung bekanntzugeben.
2. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Generalversammlung gestellt werden.
3. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Schützenvereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
4. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch Verlesen bei der nächsten Generalversammlung ohne Widerrede als angenommen gilt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Fördermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, ein Stimmrecht besteht für sie jedoch nicht.

§ 10 Wahlmodus

1. Für die rechtskräftige Wahl wie auch für zu fassende Beschlüsse in Angelegenheiten des Schützenvereins genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Schützenvereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 15 Absatz 1).
2. Die Abstimmungen erfolgen entweder öffentlich durch Handerheben oder auf Antrag geheim mittels Stimmzettel. Die Form der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer zu bestellen. In der Generalversammlung ist jeweils im Wechsel ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 12 Schützenfest

1. Die jährliche Schützenfestvergabe erfolgt, sofern durch die Generalversammlung kein anderer Beschluss gefasst wird, durch den Vorstand. Die Festfolge der Schützenfeste wird ebenfalls durch den Vorstand festgelegt.
2. Eine besondere Kleiderordnung für die Mitglieder besteht insofern, dass jeder antretende Schütze eine grüne Schützenmütze, eine grüne Schützenkrawatte eine weiße Schützenhose und eine dunkle Jacke und ein Gewehr zu tragen hat.
3. Die Ermittlung des Schützenkönigs erfolgt nach der Schießordnung. Die Schießordnung ist vor Beginn des Königsschießens vom Vorsitzenden des Schützenvereins zu verlesen.
4. Um die Königswürde dürfen nur Vollmitglieder gem. § 3 Absatz 1 schießen.
5. Auftretende Zweifelsfragen während des Schützenfestes werden vom Vorstand, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, entschieden.

§ 13 Ehrung Verstorbener

1. Der Beisetzung eines jeden verstorbenen Mitgliedes wohnt eine Fahnenabordnung des Schützenvereins bei.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungsmitglieder des Schützenvereins "Stockum Bülden e.V." ergeben sich aus den dieser Satzung beigefügten zwei Anwesenheitslisten.
2. Soweit keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten.

§ 15 Auflösung des Schützenvereins

1. Die Auflösung des Schützenvereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit in einer eigens hierzu schriftlich eingeladenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. An wen das vorhandene Vereinsvermögen im Falle der Auflösung fallen soll und wem Königsketten, Fahnen und sonstige Vereinsunterlagen zur Aufbewahrung übergeben werden sollen, ist durch Beschluss der Generalversammlung festzulegen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterschreiben.

Coesfeld, den 06.03.2022